

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. November 2020

über die Verfassungsbeschwerde

der R. KG

gegen

- a) § 1a Abs. 6 Nr. 2 der Sechsten Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 bezüglich Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12. November 2020 - 1 S 3396/20 -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 120/20

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1, § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässiger Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten und einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Begründung, schwerer Nachteil, Folgenabwägung

Stichwort:

unzulässiger Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten und einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg